

An den/die Wahlleiter/in in

**I. Wahlvorschlag für die Reserveliste**

der/des  für die Wahl der Vertretung

der Gemeinde  des Kreises  am **14.09.2025**

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 31 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber/innen für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nummer	Familien- und Vornamen <sup>1)</sup>	Beruf <sup>2)</sup>	Geburtsdatum, -ort	Wohnung und Wohnort	E-Mail-Adresse und Telefon	Staatsangehörigkeit	Ersatzbewerber/in für <sup>3)</sup>		
							Familien- und Vornamen	Wahlbezirk Nummer	Reservelistenplatz Nummer
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									

Bitte Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen. Nicht Zutreffendes bitte streichen.



Lfd. Nummer	Familien- und Vornamen <sup>1)</sup>	Beruf <sup>2)</sup>	Geburtsdatum, -ort	Wohnung und Wohnort	E-Mail-Adresse und Telefon	Staatsangehörigkeit	Ersatzbewerber/in für <sup>3)</sup>		
							Familien- und Vornamen	Wahlbezirk Nummer	Reserve-listenplatz Nummer
34.									
35.									
36.									
37.									
38.									
39.									
40.									
41.									
42.									
43.									
44.									
45.									
46.									
47.									
48.									
49.									
50.									



## 2. Vertrauensperson für die Reserveliste ist

 Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon, E-Mail

Stellvertretende Vertrauensperson ist

 Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon, E-Mail

## 3. Der Reserveliste sind

 Anzahl
Anlagen <sup>4)</sup> beigefügt, und zwar

- a)  Anzahl Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen <sup>5)</sup>,
- b)  Anzahl Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, dass diese Bescheinigung einem anderen <sup>6)</sup> Wahlvorschlag beiliegt,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe  von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherungen an Eides statt nach § 17 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes  beiliegen,
- d)  Anzahl Unterstützungsunterschriften <sup>7)</sup>,
- e)  Anzahl Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen der Reserveliste, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise <sup>7) 8)</sup> der Partei oder Wählergruppe,  von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag <sup>9)</sup>  beiliegen:  
 aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,  
 bb) schriftliche Satzung und Programm,  
 cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde, <sup>10)</sup> dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.
- g) Nur für Wählergruppen:  
 Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw., soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)  
 Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

Ort, Datum

Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe

- 1) Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.
- 2) Falls der/die Bewerber/in Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben
- 3) Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der/die betreffende Listenbewerber/in als Ersatzbewerber/in eintritt. Der Platz des/der betreffenden Listenbewerbers/Listenbewerberin in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt
- 4) Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren
- 5) Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk antritt
- 6) Dies kommt in Frage, wenn der/die Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist
- 7) Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muss von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen
- 8) Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- 9) Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- 10) Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der/die Landrat/Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht